



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Christoph Rabenstein SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XI (Drs. 17/14651)

**hier: Eidesleistung
(Änderung der Gemeindeordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.“

b) Abs. 4 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Erfüllt die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses nach den Sätzen 2 bis 4 den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes, so handelt es sich um eine Verweigerung nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.“

Begründung:

Zu Buchst. a:

Mit Buchst. a wird die bisherige Änderung der Staatsregierung übernommen.

Zu Buchst. b:

Die Vorschrift über die Eidesleistung oder des Gelöbnisses der Gemeinderatsmitglieder in Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) wird ergänzt. Es wird dem Abs. 4 ein Satz 7 angefügt, in dem bestimmt wird, dass die Eidesleistung oder das Ablegen des Gelöbnisses als verweigert gilt, wenn die Art und Weise oder die Form der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, so beispielsweise mit der Grußform einer verfassungswidrigen Organisation versehen oder bekräftigt wird. Die Rechtsfolge ist, dass ein Amtshindernis nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) eintritt. Die in den Gemeinderat gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten.